

Weitere Regelungen des Betreuungsvertrages

Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“

Die folgenden Regelungen sind verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1. Anmeldung

Mit der Online-Anmeldung wird Ihr Kind verbindlich für die gewünschte Ferienbetreuung an der von Ihnen ausgewählten Verlässlichen Grundschule an den angegebenen Tagen angemeldet.

Hinweis:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Betreuungsort der Ferienbetreuung auch kurzfristig zu ändern.

1.a Elternentgelt

Für Kinder, die in der Regelbetreuung sind, werden pro Betreuungstag für das erste Kind 11 €/Tag, für das zweite und jedes weitere Kind 6,00 €/Tag, berechnet. Für Kinder, die nicht in der Regelbetreuung sind, ist ein Entgelt von 13 €/Tag für das 1. Kind und 7,00 €/Tag für das zweite und jedes weitere Kind zu bezahlen.

Der Betrag ist zum ersten Betreuungstag fällig und wird durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats abgebucht.

Die Anmeldung in die Ferienbetreuung ist verbindlich. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird das vollständige Elternentgelt berechnet.

Hinweis:

Bei zu geringer Anmeldung behält sich die Gemeinde vor, die Ferienbetreuung nicht durchzuführen.

2. Betreuungszeiten

07:30 – 13.30 Uhr wobei die Kernzeit von 8.30 – 12.30 Uhr grundsätzlich einzuhalten ist.

3. Verantwortungsbereich, Aufsichtspflicht

Der Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder im Betreuungsraum bzw. Betreuungsort. Dieser bzw. diese endet mit Ablauf der Betreuungszeiten und Übergabe der Kinder durch die Betreuungskräfte an die Erziehungsberechtigten.

Sofern die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis erteilt haben, dass das Kind allein die Betreuung verlassen darf, enden Verantwortungsbereich und Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Betreuungsraumes bzw. -ortes.

Auf dem Weg zum Ort der Betreuung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg in Begleitung Dritter oder ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist hierfür den Betreuungskräften eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Sollte ein Kind aufgrund eigener Veranlassung den Betreuungsort verlassen, endet ebenfalls die Aufsichtspflicht.

Wenn ein Kind die Betreuung nicht besuchen kann, ist das Betreuungspersonal rechtzeitig zu benachrichtigen.

Verlässliche Grundschule Hofweier:
Verlässliche Grundschule Niedersch.:
Verlässliche Grundschule Diersburg:

Mobil: 0151/58026053 oder Tel. 91294-16
Mobil: 0151/58026054 oder Tel. 493
Mobil: 0151/58026052 oder Tel. 912327

4. Versicherung

Für Kinder, die im Besitz einer Schülerzusatzversicherung sind, besteht über den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband Unfall- als auch Haftpflichtversicherungsschutz. Diese Versicherung kann zum Schuljahresbeginn über das Schulsekretariat abgeschlossen werden.

Alle Unfälle, die auf dem Hin- oder Rückweg vom Betreuungsort eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

5. Rücksprache mit den Betreuungskräften

Telefonate bzw. Rücksprachen vor Ort mit den Betreuungskräften sollen nur im Notfall während den Betreuungszeiten geführt werden. Sofern ein Gesprächsbedarf besteht, ist dieser außerhalb der Betreuungszeiten zu vereinbaren.

6. Essen und Trinken, Vesper

Die Kinder sind für die Dauer der Betreuung mit ausreichendem Essen und Trinken zu versorgen, außerdem mit wettergerechter Bekleidung.

7. Mitgebrachte Gegenstände, Bekleidung, Spielzeug u.a.

Es bestehen seitens der Gemeinde keine Einwände, wenn Bücher, Spielzeug o.ä. von den Kindern zur Betreuung mitgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies auf eigene Gefahrtragung erfolgt. Die Gemeinde übernimmt für diese Gegenstände keine Haftung.

Auch für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

8. Ausschluss bei Fehlverhalten

Bei wiederholtem Fehlverhalten gegenüber anderen Kindern, Betreuungskräften oder sonstigen in der Schule tätigen Personen kann durch mündliche Anordnung der Betreuungskraft ein Ausschluss aus der Betreuung erfolgen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden von der Betreuungskraft umgehend verständigt, das Kind abzuholen.

Bei grobem Fehlverhalten wie z.B. Beleidigungen, Tätlichkeiten oder wenn es die Betreuungssituation in der Gemeinde erfordert behält sich die Gemeinde vor, den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Die Betreuungsverpflichtung endet dann zeitgleich.